



HVBG

HVBG-Info 07/1997 vom 21.03.1997, S. 0662 - 0664, DOK 752.1/017-OLG

Kongruenz zwischen Leistungen der Berufsgenossenschaft und Schadensersatz wegen unfallbedingter Rentenkürzung (Alters- und Zusatzrentenausfall) - Urteil des OLG Hamm vom 24.09.1996 - 27 U 85/96

Kongruenz zwischen Leistungen der Berufsgenossenschaft und Schadensersatz wegen unfallbedingter Rentenkürzung (Alters- und Zusatzrentenausfall) - Unbegründetheit einer Feststellungsklage (§ 842 BGB; § 1542 RVO a.F.; Art. II § 22 SGB X; § 256 ZPO); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 24.09.1996 - 27 U 85/96 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil 24.09.1996 - 27 U 85/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zwischen Sozialleistungen einer Berufsgenossenschaft und dem Schadensersatzanspruch wegen einer unfallbedingten Rentenkürzung besteht zeitliche aber auch sachliche Kongruenz, weil beide Leistungen demselben Zweck dienen, nämlich dem Ausgleich eines Schadens derselben Art.
2. Eine Feststellungsklage ist unbegründet, wenn nicht ersichtlich ist, daß der Alters- und Zusatzrentenausfall der Klägerin zukünftig nicht mehr durch die Unfallversicherungsrente ausgeglichen werden könnte.